



Kanton Basel-Stadt

## Abstimmung vom 4. März 2018



## Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»
- die kantonale Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

---

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

## Erläuterungen

---

Erläuterungen zur kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»	6
Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»	11

## Grossratsbeschlüsse

---

Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»	16
Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»	17

## Initiativtexte

---

Initiativtext der kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»	18
Initiativtext der kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»	19

## Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

---

Briefliche, persönliche und elektronische Stimmabgabe	21
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	23
Verlust von Abstimmungsunterlagen	24

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 4. März 2018 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»**

Die kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» fordert, dass im kantonalen Umweltschutzgesetz ein neues Kapitel «Umweltbelastung durch Ernährung» eingefügt wird. Darin sollen Massnahmen festgehalten werden, mit denen der Kanton eine vegetarische und vegane Ernährung fördert. Dadurch soll der Fleischkonsum reduziert werden.

Der Kanton unterstützt bereits jetzt verschiedene Massnahmen zur Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung. Darin eingeschlossen ist ein massvoller Fleischkonsum. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Essen. Zudem hat sich der Kanton verpflichtet, das lokale Ernährungssystem im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Im Gegensatz dazu kommt die Initiative dem Anspruch auf eine umfassende nachhaltige Ernährung nicht nach. Sie fokussiert zu einseitig auf die Förderung einer pflanzlichen Ernährung und lässt damit weitere wichtige Aspekte zu Umwelt und Gesundheit ausser Acht.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» zu stimmen.**

- **Kantonale Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»**

Die kantonale Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» fordert, dass das Ruhegehalt von Mitgliedern des Regierungsrates gekürzt wird.

Die Regelung des Ruhegehalts wurde vor Kurzem komplett neu gestaltet und modernisiert. Sie ist 2016 in Kraft getreten. Die Ruhegehälter für Regierungsratsmitglieder wurden je nach Alter und Amtsjahren um mehr als die Hälfte gekürzt. Zudem wurde das Ruhegehalt für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auf zwei Jahre begrenzt. Ombudspersonen erhalten kein Ruhegehalt mehr.

Mit der heutigen Regelung wird ein allfälliger Erwerbsausfall der Magistratsperson nach Ende der Amtszeit angemessen abgedeckt. Magistratspersonen müssen sich daher nicht schon während der Amtsdauer um ihre materielle Absicherung nach Beendigung des Amtes kümmern. So wird die unabhängige Amtsführung sichergestellt.

Die seit 2016 geltende Regelung des Kantons Basel-Stadt ist ausgewogen. Eine weitere Kürzung wäre nicht sinnvoll. Die in der Initiative vorgesehene Regelung lässt zudem den wichtigen Faktor des Alters der Amtsträgerinnen und Amtsträger zum Zeitpunkt ihres Rücktritts gänzlich ausser Acht.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» zu stimmen.**

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:



Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 9. Januar 2018

# Erläuterungen zur kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»

## Das Wichtigste in Kürze

---

Die kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» kam im Dezember 2015 zustande. Sie verlangt eine Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes und will darin konkrete Bestimmungen zur Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung verankern. Eine wesentliche Massnahme soll die gezielte Ausweitung des Angebots an vegetarischen und veganen Menüs in den Verpflegungseinrichtungen der öffentlichen Hand sein.

Wie die Initiantinnen und Initianten richtig feststellen, belastet ein hoher Fleischkonsum die Umwelt und das Klima mehr als eine fleischlose Ernährung. Zudem hat ein zu hoher Fleischkonsum auch einen ungünstigen Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung.

Der Regierungsrat erachtet die Ernährung als wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Fast 30 Prozent der Umweltbelastungen in der Schweiz werden durch die Produktion, Lagerung, Verteilung und Entsorgung von Nahrungsmitteln verursacht.

Anlässlich der Weltausstellung Expo Milano 2015 «Feeding the Planet – Energy for Life» hat der Kanton Basel-Stadt deshalb das internationale Abkommen «Milan Urban Food Policy Pact» unterzeichnet. Er verpflichtet sich damit, das lokale Ernährungssystem im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Das Ernährungssystem wird dabei als Gesamtheit von Produktion, Verarbeitung, Transport, Konsum und Entsorgung von Lebensmitteln verstanden. Zur Umsetzung dieses Abkommens wurde eine verwaltungsinterne Fachgruppe eingesetzt. Sie soll bestehende Aktivitäten bündeln, den weiteren Handlungsbedarf sichten und entsprechende Massnahmen entwickeln. Dabei sollen auch Akteure aus der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Forschung einbezogen werden.

Der Kanton setzt bereits seit längerem verschiedene Massnahmen und Projekte zur Förderung einer gesunden, ausgewogenen Ernährung um. Die Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen und gleichzeitig genussvollen Umgang mit dem Essen steht im Vordergrund. In den Verpflegungseinrichtungen der Schulen wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung Wert gelegt und es werden gezielt Anreize für einen verantwortungsbewussten Konsum von Fleisch gesetzt: Das Angebot an vegetarischen Menüs ist gross und vielfältig. Eine Bevormundung beim Thema Ernährung wird hingegen bewusst vermieden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind der Meinung, dass diese breite und ganzheitliche Ausrichtung eine bessere Wirkung entfaltet als die Stossrichtung der Initiative. Denn diese setzt ihren Schwerpunkt mit der Förderung von pflanzlicher Ernährung nur auf einen Teilaspekt einer nachhaltigen Ernährung.

Der Handlungsbedarf im Bereich nachhaltige Ernährung ist wissenschaftlich gut belegt. So zeigt eine Studie des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahr 2011 deutlich, dass ein Drittel der Umweltbelastungen des Menschen auf die Ernährung zurückgeht. Daneben sind Wohnen und Mobilität weitere Verursacher. Die Landwirtschaft nimmt grossen Einfluss auf Böden, Gewässer, Luft, die Biodiversität und die Gesundheit der Menschen. Unser Boden, Grund- und Oberflächenwasser wird besonders durch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie synthetischen und organischen Düngemitteln stark beeinflusst. Dadurch werden die Böden verdichtet und die Bodenfruchtbarkeit nimmt ab. Gleichzeitig werden Gewässer mit unerwünschten Nährstoffen angereichert, was zu Algenwachstum und Sauerstoffarmut führt.

Unsere Landwirtschaft hat auch auf globaler Ebene einen grossen Einfluss auf unsere Umwelt. 80 Prozent des weltwei-

ten Sojaanbaus werden zur Produktion von Tierfutter verwendet. Das Resultat sind Regenwaldabholzung, die Zerstörung des Lebensraums zahlreicher Arten und ein negativer Einfluss auf das globale Klima. Weitere Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft stammen aus der Verbrennung fossiler Energieträger, der Entwässerung von Torf- und Moorböden, dem Synthetisieren von Stickstoffdüngern und den Methanemissionen von Wiederkäuern.

Das Einsparpotenzial von Treibhausgasemissionen ist im Bereich der Ernährung verglichen mit Mobilität und Wohnen gross. Politisch wurde es jedoch bisher vernachlässigt. Die Initiative ermöglicht eine Verankerung der Thematik der nachhaltigen Ernährung im Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt. Damit wird eine gesetzliche Handlungsgrundlage für Basel geschaffen und die Richtung aufgezeigt, in welche die Handlungen gehen sollen.

## Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative

---

– *Die Initiative kann ihren Anspruch nicht einlösen:*

Die Initiative kann ihren Anspruch auf eine faire und nachhaltige Ernährung nicht einlösen, weil sie einseitig auf die Verminderung des Fleischkonsums zielt. Nachhaltige Ernährung ist jedoch mehr und beinhaltet auch Aspekte wie Regionalität, faire Produktion, Saisonalität, Bodenbewirtschaftung, Transport, den Umgang mit Lebensmittelabfällen oder den Schutz der Artenvielfalt. Deshalb hat der Kanton Basel-Stadt das internationale Abkommen «Urban Food Policy Pact» anlässlich der Mailänder Weltausstellung über Ernährung von 2015 unterzeichnet.

– *Der Kanton ist bereits aktiv:*

Vor allem in den Verpflegungseinrichtungen der Schulen wird das Angebot an fleischlosen Menüs stetig ausgebaut. Der Kanton setzt zudem zahlreiche Projekte zum Thema Ernährung um. Sie haben das Ziel, eine ausgewogene, gesunde und umweltbewusste Ernährung zu fördern. Von einem gänzlichen Verzicht auf tierische Nahrung raten Gesundheitsbehörden jedoch ab.

– *Die Eigenverantwortung steht im Vordergrund:*

Die Initiative verlangt gesetzliche Vorschriften zum Thema Ernährung, die nur eine kleine Zielgruppe – die Verpflegungseinrichtungen der öffentlichen Hand – betreffen. Im Mittelpunkt der Projekte des Kantons steht hingegen die Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung für eine verantwortungsbewusste Ernährung. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Zentral ist das bewusste und eigenverantwortliche Handeln. Eine Prävention, die auf Zwang aufbaut, erweist sich als kontraproduktiv. Gesetzliche Vorgaben, welche die Konsumgewohnheiten in eine umweltverträglichere Richtung steuern, sind nicht zielführend.

## Abstimmungsempfehlung

---

Der Kanton Basel-Stadt strebt einen ganzheitlichen Ansatz an, der auch Aspekte wie die Lebensmittelproduktion und den Umgang mit Abfall umfasst. So werden die Ziele einer nachhaltigen Ernährung besser erreicht als mit der einseitigen Förderung von pflanzlicher Ernährung.

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» zu stimmen.**

# Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

## Das Wichtigste in Kürze

---

Magistratspersonen erhalten heute nach Amtsende ein so genanntes Ruhegehalt. Das Ruhegehalt entspricht etwa 55 Prozent des letzten Lohnes. Die Dauer der Ausrichtung ist zeitlich begrenzt. Das Ruhegehalt soll einen allfälligen Erwerbsausfall nach Beendigung der Amtszeit oder bei einer Abwahl der Magistratsperson überbrücken und abfedern.

Bei den Regierungsratsmitgliedern hängt die Dauer vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens und von den geleisteten Amtsjahren als Magistratsperson ab: Beispielsweise erhält eine Magistratsperson, die im Alter von 57 Jahren aus dem Amt scheidet und während zwölf Jahren im Amt war, bis zur Pensionierung im Alter von 65 Jahren ein Ruhegehalt. Hingegen erhält eine 40-jährige Magistratsperson, die sechs Jahre im Amt war, nur für zwei Jahre ein Ruhegehalt. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten erhalten das Ruhegehalt für die Dauer von zwei Jahren.

Die Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen» will die Auszahlungsdauer des Ruhegehalts für Regierungsrätinnen und Regierungsräte verkürzen: Das Ruhegehalt soll bei einer Amtsdauer zwischen vier und acht Jahren nur noch maximal ein Jahr betragen. Bei einer Amtsdauer zwischen acht und zwölf Jahren soll das Ruhegehalt während zwei Jahren und ab zwölf Jahren Amtsdauer während drei Jahren bezahlt werden. Die gleiche Regelung soll auch für die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten gelten.

Die Initiative sieht eine Übergangsregelung vor: Die amtierenden Regierungsratsmitglieder wären von einer allfälligen Kürzung der Ruhegehälter ausgenommen. Die Initiative betrifft somit die persönlichen Interessen der amtierenden Regierungsratsmitglieder nicht.

Der Grosse Rat hat die Regelung des Ruhegehalts bereits mehrfach angepasst. Bei Rücktritten vor dem 31. Dezember 2007 erhielten Regierungsrätinnen und Regierungsräte sowie Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten noch eine lebenslange Rente der Pensionskasse.

Diese Regelung wurde per 1. Januar 2008 geändert. Die zwischen 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2015 geltende Regelung sah für Mitglieder des Regierungsrates, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und Ombudspersonen ein Ruhegehalt bis zur ordentlichen Pensionierung vor. Dieses Ruhegehalt war von Alter und Amtsjahren abhängig. Es betrug im Maximum 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Amtrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes.

Mit der Totalrevision des Pensionskassengesetzes hat der Grosse Rat per 1. Januar 2016 die Regelung erneut angepasst und namentlich die Dauer des Ruhegehalts befristet. Das Ruhegehalt für Regierungsratsmitglieder wurde je nach Alter und Amtsjahren um mehr als die Hälfte gekürzt. Das Ruhegehalt für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wurde auf zwei Jahre begrenzt. Ombudspersonen erhalten kein Ruhegehalt mehr.

Die heutige Ruhegehaltsregelung ist ausgewogen und im Vergleich mit anderen Kantonen angemessen. Sie stellt sicher, dass sich Magistratspersonen unabhängig von persönlichen wirtschaftlichen Interessen auf ihre Amtsausübung konzentrieren können. Dies ist im Interesse des Kantons und nicht nur im Interesse der betroffenen Magistratspersonen.

Die Volksinitiative für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen will die mögliche Auszahlungsdauer des Ruhegehalts für Regierungsrätinnen und Regierungsräte auf drei statt zehn Jahre begrenzen. Das Ruhegehalt ist eine Art zugesicherte jährliche Rente im Umfang von bis zu 171'000 Franken, die man sofort nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhält.

Der Grosse Rat hat per 2016 zu Recht die frühere Regelung geändert, hat aber für den Regierungsrat eine Dauer von bis zu zehn Jahren Ruhegehalt festgelegt (Gerichtspräsidenten nur zwei Jahre). Ein Vorstoss im Grossen Rat hat erfolglos versucht, die Dauer zu begrenzen. Nun hat das Stimmvolk beim Ruhegehalt das letzte Wort.

Die Initiative anerkennt, dass ein Ruhegehalt nötig ist, um die Unabhängigkeit in der Amtszeit und vom Amt zu sichern.

Eine Begrenzung auf maximal drei Jahre ist der Situation angemessen.

Regierungsrätinnen und Regierungsräte sind gut qualifiziert, konnten sich Führungserfahrung und Fachkenntnis aneignen und sind bestens vernetzt. Es hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass sie rasch wieder eine gute Stelle finden, auch im angestammten Beruf.

Mit der Initiative werden zeitgemässe Bedingungen geschaffen. Die Arbeitswelt ist dynamisch – lebenslange Stellen gehören der Vergangenheit an. Auch mit 55 wird von der Bevölkerung verlangt, sich neu orientieren zu können. Dies sollte auch für Alt-Regierungsrätinnen und Alt-Regierungsräte gelten.

Die Initiative stärkt damit die Glaubwürdigkeit der Politik. Es wird heute nicht mehr verstanden, dass die einfache Bevölkerung mit über 50 Jahren eine maximale Absicherung von zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung hat, die ausgeschiedenen Regierungsratsmitglieder aber bis zu zehn Jahre Ruhegehalt erhalten sollen.

## Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative

---

- *Ein angemessenes Ruhegehalt sichert die Unabhängigkeit:*  
Magistratspersonen sollen nicht schon während ihrer Amtsausübung Vorkehrungen für die finanzielle Absicherung nach Beendigung des Amtes treffen müssen. Dies könnte zu einer unerwünschten Nähe zu zukünftigen Arbeitgebern führen. Daraus könnten Interessenkonflikte entstehen. Die Unabhängigkeit der Amtsführung könnte gefährdet sein. Es ist daher im Interesse des Kantons und nicht nur im Interesse der betroffenen Magistratspersonen, ihnen diese Zeit einzuräumen, um Abstand vom Amt zu gewinnen und sich beruflich neu zu orientieren.
- *Eine weitere Kürzung wäre nicht sinnvoll:*  
Mit der Totalrevision des Pensionskassengesetzes hat der Grosse Rat das Ruhegehalt zeitlich begrenzt und je nach Alter und Amtsjahren um mehr als die Hälfte gekürzt. Das Ruhegehalt wird seither nicht mehr bis zur Erreichung des Rentenalters, sondern nur noch für eine beschränkte Anzahl Jahre ausgerichtet. Die Dauer der Ausrichtung hängt ab vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens und von den geleisteten Amtsjahren der Magistratsperson.
- *Die heutige Regelung trägt dazu bei, qualifizierte Personen zu gewinnen:*  
Magistratspersonen müssen ihre frühere, meist langjährig ausgeübte berufliche Tätigkeit aufgeben. Die geltende Regelung des Ruhegehalts trägt dem Rechnung: Nach dem Amtsende können sie zeitlich begrenzt die Phase der beruflichen Neuorientierung finanziell überbrücken. Dies leistet einen Beitrag dazu, dass sich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten der verschiedensten Berufe zur Wahl stellen.
- *Die Initiative berücksichtigt das Alter nicht:*  
Die Initiative lässt bezüglich der Ausrichtung der Ruhegehälter das Alter der Amtsträgerinnen und Amtsträger zum Zeitpunkt ihres Rücktritts gänzlich ausser Acht. Eine angemessene Ruhegehaltsregelung sollte jedoch auch das Alter der Amtspersonen im Zeitpunkt des Amtsendes berücksichtigen. Für ältere Personen ist es erfahrungsgemäss schwieriger, beruflich wieder Fuss zu fassen. Die Initiative vernachlässigt somit ein zentrales Kriterium.

## Abstimmungsempfehlung

---

Die Ruhegehälter wurden bereits 2016 gekürzt. Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind der Meinung, dass die heutige Regelung des Kantons Basel-Stadt angemessen ist. Sie stellt die Unabhängigkeit der Magistratspersonen sicher und trägt dazu bei, qualifizierte Personen für wichtige Ämter zu gewinnen.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» zu stimmen.**

# Grossratsbeschlüsse

## Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 15.2000.02 vom 20. September 2016 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.2000.03 vom 4. Mai 2017, beschliesst:

I.

Die mit 3085 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 7. Juni 2017

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Joël Thüring

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» mit 85 zu 5 zu.

## Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0933.02 vom 25. April 2017 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 16.0933.03 vom 17. August 2017, beschliesst:

I.

Die mit 3111 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 20. September 2017

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Joël Thüring

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 20. September 2017 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» mit 77 gegen 4 Stimmen zu.

# Initiativtexte

## Initiativtext der kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

### **Das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:**

V. (neu) Umweltbelastungen durch die Ernährung

§ 19d Förderung der pflanzlichen Ernährung

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt ein Leitbild zur Förderung einer vermehrt pflanzlichen Ernährung. Darin sind die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl aufzuzeigen. Das Leitbild gibt Empfehlungen zur Senkung des Konsums von Tierprodukten und zur Erhöhung des Anteils vegetarischer und veganer Menüs ab.

<sup>2</sup> Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger den Absatz vegetarischer und veganer Menüs zu fördern.

<sup>3</sup> Der Kanton schafft geeignete Anreize dafür, dass sich Köchinnen und Köche in der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte weiterbilden, und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie Hauswirtschaftslehrpersonen mit der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte vertraut werden.

<sup>4</sup> Der Kanton weitet in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger das vegetarische und vegane Ernährungsangebot aus und führt in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, zusätzlich ein tägliches veganes Menü ein.

<sup>5</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Forderungen und Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 4 spätestens zwei Jahre nach Annahme der Initiative verwirklicht sind.

### **Zustandekommen**

Die kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» kam mit 3085 gültigen Unterschriften zustande.

## Initiativtext der kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

*Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (Fassung gemäss Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2014) ist wie folgt zu ändern:*

### **Lohngesetz**

§ 24d. Ruhegehalt für Magistratspersonen

<sup>1</sup> Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht ab *dem vollendeten vierten Amtsjahr ein Anspruch auf ein Ruhegehalt.*

<sup>2</sup> Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht

– bei Ausscheiden nach Vollendung des vierten und vor Vollendung des achten Amtsjahres längstens für zwölf Monate,

– bei Ausscheiden nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 24 Monate und

– bei Ausscheiden nach Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 36 Monate.

*Der Anspruch endet in jedem Fall am Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.*

<sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Amtrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.

<sup>4</sup> Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100 Prozent multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.

<sup>5</sup> Für diejenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen *bereits in ihr Amt gewählt sind oder ein Anrecht auf ein Ruhegehalt haben*, gelten die bisherigen Regelungen bezüglich Ruhegehalt *weiter, sofern diese gegenüber den neuen Regelungen vorteilhafter sind.*

<sup>6</sup> Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurückgefordert. Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100 Prozent wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **Zustandekommen**

Die kantonale Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» kam mit 3111 gültigen Unterschriften zustande.

# Stimmabgabe

## Briefliche Stimmabgabe

---

Legen Sie den Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 3. März 2018, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 3. März 2018, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Gemeinde werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohn-gemeinde ausgeübt werden.

Basel      Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9  
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen      Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1  
                 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen    Gemeindehaus, Talweg 2

## Persönliche Stimmabgabe an der Urne

---

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

## Elektronische Stimmabgabe

---

Seit 2016 können Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind:

- Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular und den entsprechenden Nachweis (Kopie von IV- oder HE-Bescheinigung oder vom ärztlichen Attest) an Ihre Wohngemeinde. Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom 10. Juni 2018 nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am 16. April 2018 vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.e-voting.bs.ch](http://www.e-voting.bs.ch).

# Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

## Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, 
  - Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13–15,   
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
  - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock 
- Samstag, 3. März 2018, 14.00–17.00 Uhr  
Sonntag, 4. März 2018, 09.00–12.00 Uhr

## Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, 
- Sonntag, 4. März 2018, 10.00–12.00 Uhr

## Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2, 
- Sonntag, 4. März 2018, 11.30–12.00 Uhr

# Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 2. März 2018, 16.00 Uhr, in ihrer Wohn-gemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68;  
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;  
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

## Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.abstimmungen.bs.ch](http://www.abstimmungen.bs.ch).

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf [twitter.com/baselstadt](https://twitter.com/baselstadt) oder besuchen Sie uns auf [facebook.com/Rathaus.Basel](https://facebook.com/Rathaus.Basel).

### Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei, Kommunikation  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Basel, Januar 2018

Gedruckt auf 100 % entförbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)